



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19.11.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dorfhonnschaft, Blatt 7328,

BV lfd. Nr. 1

974/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 34, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Grünestraße 5, Größe: 617 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum im Kellergeschoss..

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7328 bis 7344).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Teileigentumsgrundbuch von Dorfhonnschaft, Blatt 7339,

BV lfd. Nr. 1

157/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 34, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Grünestraße 5, Größe: 617 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. SP3 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt ange- legt (Blätter 7328 bis 7344).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

Anschrift: Grünestraße 5, 42929 Wermelskirchen

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt zu 1) um eine leerstehende Wohnung im Erdgeschoss in einem einseitig angebauten, voll unterkellerten 4- bzw. 5-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten und 8 TG-Stellplätzen im KG, Baujahr ab 2007, die Immobilie ist nicht fertiggestellt.

Wohnfläche ca. 79 qm, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Duschbad, Flur, Kellerraum. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Terrasse.

Bei dem Objekt zu 2) handelt es sich um einen TG-Stellplatz (Nr. 3) in dieser Immobilie.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

111.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 7339,
lfd. Nr. 1 | 6.000,00 € |
| - Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 7328,
lfd. Nr. 1 | 105.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.